

CDH e.V. • 10873 Berlin

Frau Annett Arlt
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB2
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Betreff: Position der CDH zur Konsultation der EU-Kommission zu EU-Wettbewerbsregeln für vertikale Vereinbarungen

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. April 2019

Sehr geehrte Frau Arlt,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 5. April 2019 und für die Gelegenheit, uns zur Konsultation der EU-Kommission zu EU-Wettbewerbsregeln für vertikale Vereinbarungen äußern zu dürfen und bitten im Interesse des von uns vertretenen Wirtschaftsbereichs um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business Bereich. Darunter befinden sich rund 32.000 Handelsvertreter- und Handelsmaklerbetriebe aller Branchen. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Die Handelsvermittlungen als Bindeglied zwischen den Marktstufen spielen in der deutschen Wirtschaft eine bedeutende Rolle. So vermitteln Handelsvertretungen jährlich Waren im Wert von ca. 167 Mrd. Euro einschließlich eines Eigenumsatzes von ca. 1 Mrd. Euro.

Handelsvertreterverträge werden durch Kapitel II. 2. der Leitlinien der Vertikal-GVO (2010/C 130/02) aus dem Anwendungsbereich des Art. 101

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
Postanschrift: 10873 Berlin
www.cdh.de
T +49 30 726256-00
F +49 30 726256-99
info@cdh.de

Datum: 05. Juni 2019

Durchwahl: +49 30 726256-50
zelewska@cdh.de

Bankverbindung:
Landesbank Berlin – Berliner Sparkasse
IBAN: DE23 1005 0000 0013 3449 00
BIC: BELADEV3333

**Alleinvertretungsberechtigter
Präsident:** Dirk P. Goeldner, Köln

Hauptgeschäftsführer:
Eckhard Döpfer

**Vereinsregister beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg:**
VR 20469 B

Abs. 1 AEUV ausgenommen. Begründet wird die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV damit, dass den Handelsvertreterverträgen immanent ist, dass der Handelsvertreter an die Weisungen des Geschäftsherrn hinsichtlich der Preise und Konditionen der von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte gebunden ist. Handelsvertreter sind Hilfsorgane der vertretenen Unternehmen. Sie bilden mit dem vertretenen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit. Derartige Vereinbarungen sind folglich keine Vereinbarungen "zwischen Unternehmen" i.S.d. Kartellrechts. Ausgenommen hiervon sind nur Handelsvertreterverträge gemäß den Rn. 13 ff. der Leitlinien, in denen der Handelsvertreter finanzielle oder geschäftliche Risiken bezüglich der ihm vom Auftraggeber übertragenen Tätigkeit übernimmt, für die er grundsätzlich keine gesonderte Vergütung erhält.

Die CDH setzt sich ausdrücklich für den Erhalt der Nicht-Anwendbarkeit des Art. 101 Abs. 1 AEUV auf Handelsvertreterverträge ein. Die Ausnahme von Handelsvertreterverträgen vom Kartellverbot, die sich aus der Vertikal-GVO und den Leitlinien ergibt, gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit für Handelsvertreter und vertretene Unternehmen. Anhand der in den Leitlinien aufgezählten Kriterien können die Parteien klar einschätzen, ob kartellrechtlich ein Handelsvertreterverhältnis vorliegt oder der Handelsvertreter als Eigenhändler, mit den entsprechenden Rechtsfolgen für beide Seiten, zu qualifizieren ist.

Aus Sicht der CDH sind die Inhalte der Gruppenfreistellungsverordnung auch in Zukunft dringend erforderlich. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung und dem Umstand, dass Hersteller alle möglichen Vertriebswege parallel nutzen, ist die Ausnahme von Handelsvertreterverträgen vom Kartellverbot besonders wichtig. Anderenfalls würde der Vertriebsweg Handelsvertretung in Frage gestellt. Dieses wäre insbesondere kontraproduktiv zu den Ergebnissen der Kommission zur Überprüfung der Handelsvertreterrichtlinie im Rahmen des REFIT-Programms. Aus den Ergebnissen geht eindeutig hervor, dass der Vertriebsweg über Handelsvertreter gerade für KMU's von besonderer Bedeutung ist, um mit Ihren Produkten in anderen EU-Staaten einen schnellen Marktzugang zu bekommen. Dieser Mehrwert für den Binnenmarkt wäre ohne die entsprechende Freistellung gefährdet.

Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn auch Ihr Haus sich gegenüber der EU-Kommission in gleicher Richtung äußern würde. Mit

Wegfall der kartellrechtlichen Ausnahmeregelung für Handelsvertreterverträge, wäre der Vertriebsweg Handelsvertretung gefährdet, der insbesondere für den nationalen und internationalen Markteintritt von KMU's und somit auch für den EU-Binnenmarkt unerlässlich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Centralvereinigung
Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)



Eckhard Döpfer
Hauptgeschäftsführer



Marta Zelewska
Internationale Abteilung